

Begrenzen Sie die Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Erfreulicherweise haben Sie sogar verschiedene Möglichkeiten, sowohl das persönliche Risiko des Betreuers als auch das Risiko des Vereins zu begrenzen. So können Sie in der Satzung, bei der Anmeldung oder in den Teilnahmebedingungen die Haftung für eigene Schäden, also für solche, die das Kind erleidet, auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden begrenzen.

Formulierungsbeispiel:

Die Haftung des Vereins und seiner Erfüllungsgehilfen insbesondere wegen Verletzung von Aufsichtspflichten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

Falls Ihr Verein jedoch viele Kinder und Jugendliche ansprechen möchte, sollten Sie überlegen, ob Sie eine solche Formulierung aufnehmen. Sie könnte Eltern abschrecken.

Wenn Minderjährige Aufsichtspersonen sind

Es reicht, wenn Ihr Verein ehrenamtliche Hilfe von pädagogisch ungeschulten, aber verantwortungsbewussten und im Umgang mit Kindern erfahrenen Erwachsenen in Anspruch nimmt (OLG Hamburg, VersR 1973, 828). Grundsätzlich ist es außerdem – bei entsprechender Eignung – auch möglich, minderjährige Übungsleiter einzusetzen. Hierzu ist allerdings die vorherige Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, die Sie sich sinnvollerweise schriftlich geben lassen sollten.

Wichtig:

Natürlich sollten Sie aber nicht nur die Haftung begrenzen, sondern auch jederzeit Ihre Aufsichtspflichten korrekt erfüllen. Das heißt: Die Übungsleiter und Betreuer von Kindern und Jugendlichen in Ihrem Verein sollten jederzeit in der Lage sein, die drei Fragen in dem Kasten unten mit Ja zu beantworten. Kann jemand eine der drei Fragen nicht spontan mit Ja beantworten, bestehen Anhaltspunkte dafür, dass eine Aufsichtspflichtverletzung vorliegt. Dies sollten die Betreuer in Ihrem Verein dann zum Anlass nehmen, das eigene Verhalten zu prüfen.

TIPP:

Bei Jugendlichen als Übungsleitern oder Betreuern ist es sowohl aus juristischen Gründen als auch aus qualitativen Gründen sinnvoll, wenn ein erfahrener Erwachsener an den ersten Trainings teilnimmt und auch später gelegentlich überprüft, wie gearbeitet wird.

SCHNELLTEST: Verletzung von Aufsichtspflichten	
Bin ich immer darüber informiert, wo sich die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden und was sie tun?	[]
Habe ich generell alle Vorkehrungen zum Schutz der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen und von Dritten getroffen?	[]
Habe ich in der konkreten aktuellen Situation alles Zumutbare getan, was vernünftigerweise gemacht werden muss, um Schäden zu vermeiden?	[]